

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
FBK – Freie Bürgergemeinschaft Krailling e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krailling und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen, insbesondere auf Kommunalebene. Der Verein wirkt dadurch bei der politischen Willensbildung mit. Die Vertreter der FBK setzen sich für eine sachbezogene von Ideologien und Parteiinteressen freie Politik ein.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in Veranstaltungen zu örtliche und überörtlichen politischen und kulturellen Themen sowie in der Nominierung von Kandidaten für die Kommunalwahl.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern wird durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag hin beschlossen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird rechtlich mit Zugang an den zur Vertretung des Vereins berufenen Vorstand, bei mehrgliedrigem Vorstand an eines seiner Mitglieder, wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffene Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist dem Betroffene durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 6 Beiträge

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern

Im Vorstand sind die folgenden Ämter vertreten:

- Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzer
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, kann der Vorstand einen Nachrücker oder eine Doppelbelegung eines Amtes bestimmen. Dies gilt nur für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter sind direkt in schriftlicher, geheimer und getrennter Abstimmung von der Mitgliederversammlung zu wählen. Im Übrigen bestimmt der gewählte Vorstand in seiner unverzüglich einzuberufenden konstituierenden Sitzung wie unter den Vorstandsmitgliedern die sonstigen Ämter zu verteilen sind. Mehrere Vorstandsämter können in der Person eines Vorstandsmitgliedes zusammengefasst werden. Der Vorsitzende kann jedoch kein weiteres Amt übernehmen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung besteht unter anderem in der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Änderung der Satzung, Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks enthält, bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Jede Neuwahl des Vorstandes und der Kandidaten für den Gemeinderat hat grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung zu erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen der FBK e.V. setzt sich zusammen aus Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Zuwendungen.
- (2) Über die laufenden Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzulegen und daraufhin die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine soziale Einrichtung. Welche Einrichtung dies sein soll, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.